



### 3 Geburtskosten und Zuwendungen

#### 3-2 Pauschalbetrag für Geburt und Kinderpflege (*shussan ikuji ichijikin*)

Wenn Sie Mitglied in einer staatlichen Krankenversicherung oder betrieblichen Krankenversicherung sind, haben Sie bei Geburt Anspruch auf einen einmaligen Pauschalbetrag für Kinderpflege. Bis März 2011 ist dies grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 420 000 Yen. Mitglieder der staatlichen Krankenversicherung wenden sich an den zuständigen Beamten für staatliche Krankenversicherung ihrer Bezirksbehörde, Mitglieder von betrieblichen Krankenversicherungen erhalten Auskunft im Büro der Sozialversicherung ihres Betriebs. ([siehe F Ärztliche Behandlung 4-2 Krankenversicherung](#))